

# ZH\_OBERGERICHT SB210635 vom 24. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210635](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210635)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210635 du 24 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210635 del 24 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Oktober 2021 meldete die vormals amtliche Verteidigerin des Beschuldigten nach der mündlichen Eröffnung desselben noch vor Schranken und damit rechtzeitig Berufung an. Mit Eingabe vom 11. Oktober 2021 teilte Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ mit, dass er künftig die Rechtsvertretung des Beschuldigten übernehme, reichte eine entsprechende Vollmacht ein und wiederholte die Berufungsanmeldung (Prot. I. S. 33 ff.; Urk. 28 f.; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz widerrief daraufhin mit Präsidialverfügung vom 9. November 2021 die amtliche Verteidigung, entliess Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin und hielt fest, dass der Beschuldigte fortan durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ erbeten verteidigt werde (Urk. 33). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 9. Dezember 2021 zugestellt (Urk. 40/3), worauf er am 24. Dezember 2021 (Datum Eingang per IncaMail) fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 42).

#### E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), das heisst wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. In Nachachtung der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) darf die Begründung des Kostenentscheids bei einer unbefangenen Person mithin nicht den Eindruck erwecken, der Beschuldigte sei eines Delikts verdächtig oder schuldig, denn damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 144 IV 202 E. 2.2, 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bun-

- 43 - desgerichts 6B\_734/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 2.4; je mit Hinweisen). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt jedoch der verfahrensführende Kanton die Kosten (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar, N 3 zu Art. 428 StPO).

#### E. 1.2

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

### **E. 1.3**

Dem Beschuldigten ist kein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten rechtsgenügend und klar anzulasten, sodass ihn keine Kostenpflicht trifft. Der Kostenentscheid (vgl. Art. 423-428 StPO) präjudiziert die Entschädigungsfrage (vgl. Art. 429-434 StPO) dahingehend, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 145 IV 268 E. 1.2; 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2). Zudem führt eine Kostenpflicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO zu einem Anspruch der Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (BGE 147 IV 47 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1258/2018 vom 24. Januar 2019 E. 3.3). Da vorliegend jedoch keine Kostenpflicht des Beschuldigten besteht, entfällt auch eine Entschädigungspflicht gegenüber der Privatklägerin. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass die Bemessung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft nicht angefochten wurde, so dass kein Anlass besteht, darauf zurückzukommen. 2. Berufungsverfahren

### **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2022 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) und der Privatklägerin zugestellt und je Frist zur Erklärung der Anschlussberufung bzw. eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dieselbe Frist wurde dem Beschuldigten angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 45). Mit Eingabe vom 13. Januar 2022 erklärte die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und stellte ein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 47). Namens der Privatklägerin erhob deren unentgeltlicher Rechtsvertreter, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, Anschlussappellation (Urk. 50). In Nachachtung der Beweisanträge des Beschuldigten wurden mit Beschluss vom

- 6 - 24. Februar 2022 die Migrationsakten der Privatklägerin und ihrer Schwester C.\_\_\_\_ (heute: C'.\_\_\_\_) sowie ein Amtsbericht beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eingeholt, die Einvernahme von Zeugen und der Privatklägerin als Auskunftsperson anlässlich der Berufungsverhandlung angeordnet sowie einweilen auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens verzichtet (Urk. 53). Mit Eingabe vom 9. März 2022 beantragte der Beschuldigte, es sei ein orthopädisches Gutachten zur Bestimmung des Alters der Privatklägerin einzuholen (Urk. 56), welchen Antrag er nach Eingang der Akten des SEM (Urk. 65) und des Amtsberichts (Urk. 64) mit der schriftlichen Stellungnahme dazu erneuerte (Urk. 68). Auch die Privatklägerin nahm schriftlich zu diesen Akten Stellung (Urk. 70).

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwiefern eine Partei im Sinne

dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B\_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

- 44 - Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.2 mit Hinweisen), da sich die Verlegung der Kosten im Allgemeinen nach dem Grundsatz richtet, wonach die Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 147 IV 47 E. 4.2.3; 138 IV 248 E. 4.4.1).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Privatklägerin hingegen unterliegt, soweit sie sich am Verfahren beteiligt hat, was auf die Privatklägerin zutrifft, die hinsichtlich der ihr zugesprochenen Genugtuung anschlussberufungshalber einen abweichenden Antrag stellte (Urk. 50; vgl. auch Urk. 79). Dennoch trägt grundsätzlich der Staat die Verantwortung für das Strafverfahren (BGE 139 IV 45 E. 1.2), zumal es sich vorliegend um ein Officialdelikt handelt und die Bemessung der Genugtuung einen Ermessensentscheid darstellt. Wie die Kostentragungsvorschrift von Art. 427 Abs. 2 StPO ist auch die Verpflichtung der Privatklägerschaft, die obsiegende beschuldigte Person zu entschädigen (Art. 432 Abs. 2 StPO), dispositiver Natur (BGE 147 IV 47 E. 4.2.3). Eine Kostenbeteiligung der Privatklägerin rechtfertigt sich unter diesen Umständen nicht.

### **E. 2.3**

Nach dem Gesagten fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz und die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, darin inbegriffen die Kosten der früheren amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin.

### **E. 2.4**

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie freigesprochen wird, Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Anwaltsstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger aufgewendet hat. Die Bemühungen des Anwaltes müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, das heisst sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, N 15 f. zu

- 45 - Art. 429 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar, N 7 zu Art. 429 StPO).

### **E. 2.5**

Der Beschuldigte ist seit dem zweitinstanzlichen Verfahren erbeten verteidigt (vgl. vorstehend Erw. I.1.) und der von der Verteidigung mit Honorarnote vom 23. März 2023 für das Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich der Schwierigkeit des Falles als angemessen (vgl. Urk. 78). Zufolge des ergehenden Freispruchs sind dem Beschuldigten

die Verteidigungskosten zu ersetzen, wozu ihm aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 13'300.– (vgl. Urk. 78 zuzüglich zwei Stunden für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung) zuzusprechen ist.

### **E. 2.6**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_, reichte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Honorarnote ein (Urk. 80; Prot. II S. 72) und bezifferte die Entschädigung auf Fr. 7'055.53. Die vom unentgeltlichen Rechtsvertreter geltend gemachte Entschädigung für die Vertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren erweist sich angesichts des Umstandes, dass der Rechtsvertreter bereits über entsprechende Aktenkenntnis verfügte und keine substantiellen neuen Vorbringen vorgetragen hatte, als angemessen. Nach Berücksichtigung der noch anfallenden Nachbesprechung des Urteils ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin für die Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'100.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Am 30. September 2022 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung mit den angeordneten Beweisabnahmen auf den 24. März 2023 vorgeladen (Urk. 72), wobei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt ist (Art. 337 Abs. 3 und 4 StPO i.V.m. Art. 379 StPO, Art. 405 Abs. 3 und 4 StPO). Die Berufungsverhandlung fand alsdann in Anwesenheit des erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ und des Beschuldigten sowie der Privatklägerin und ihres unentgeltlichen Rechtsvertreters statt (Prot. II S. 9), welche die eingangs aufgeführten Anträge stellten (Prot. II S. 9 f.; Urk. 76 S. 1 f.; Urk. 79 S. 2). Am 24. März 2023 befragte die erkennende Kammer – unter Beizug eines Übersetzers für die kurdische Sprache – zwei Zeuginnen (Schwiegermutter des Beschuldigten und Schwester der Privatklägerin), die Privatklägerin (Schwägerin des Beschuldigten) und den Beschuldigten selbst (Prot. II S. 12-66). Sämtliche Parteien verzichteten anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 24. März 2023 auf eine mündliche Urteilseröffnung, so dass das Urteil schriftlich zugestellt werden kann (Prot. II S. 86). Im Übrigen erweist sich das Verfahren auch als spruchreif.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Die Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Kind erfordert in jedem Fall einen körperlichen Kontakt mit dem Opfer (BGE 131 IV 100 E. 7.1). Als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gelten Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind (BGE 131 IV 100 E. 7.1 S. 103; 125 IV 58 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 2.3; 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). In Zweifelsfällen wird nach den Umständen des Einzelfalles die Erheblichkeit relativ, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter, bestimmt. Das Merkmal der Erheblichkeit grenzt sozialadäquate Handlungen von solchen ab, die tatbestandsmässig sind. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung des sexuellen Charakters von Küssen. Während das Küssen auf Mund, Wangen usw. in der Regel keine sexuelle Handlung darstellt, werden

Zungenküsse von Erwachsenen an Kinder als sexuelle Handlungen qualifiziert (BGE 125 IV 58 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich (Urteile des Bundesgerichts 6B\_487/2021 vom 3. Februar 2023 E. 2.3; 6B\_33/2022 vom

### **E. 4**

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 7 - Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Schuldspruchs samt der Folgen an und beantragt einen Freispruch (Urk. 42; Urk. 76 S. 1 f.), weshalb auch die damit zusammenhängenden Nebenfolgen des Urteils wie Kosten- und Entschädigungsregelungen als angefochten gelten (vgl. dazu SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018 [kurz: Praxiskommentar], N 18 zu Art. 399 StPO; HUG/SCHEIDEGGER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020 [kurz: SK StPO], N 19 und 20 zu Art. 399 StPO; SPRENGER in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 [kurz: BSK StPO], N 31 f. zu Art. 437 StPO). Unangefochten bleibt die Einstellung des Verfahrens betreffend mehrfache sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB für den Zeitraum Frühling 2020 (Dispositivziffer 1; Urk. 41 S. 6 und 49). Darüber hinaus wurde die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (inkl. Kosten der damaligen amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung, Dispositivziffern 9 bis 11) von keiner Partei beanstandet. Da jedoch die Kostenaufgabe angefochten wird und diese vom Entscheid in der Sache abhängt, gelten die Kosten- und Entschädigungsfolgen als mitangefochten. Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Einstellung des Verfahrens in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

### **E. 4.1**

Die Privatklägerin begab sich am 31. Dezember 2020 in Begleitung ihrer Schwester C.\_\_\_\_\_ (Ehefrau des Beschuldigten) persönlich auf den Posten der Kantonspolizei an der Kasernenstrasse 29 in Zürich, wo sie angab, durch den Beschuldigten seit ihrem 14. Lebensjahr bis rund vor einem Monat regelmässig sexuell angegangen worden zu sein. Er habe sie in von anderen Personen unbemerkten Momenten an ihren Geschlechtsteilen angefasst und versucht, sie zu küssen. Dies sei oftmals am Wohnort des Beschuldigten, aber auch an ihrem eigenen Wohnort geschehen (Urk. 1/1 S. 2). Sie erklärte auch, wie es zur Anzeigerstattung kam. Gemäss Polizeirapport vom 31. Dezember 2020 gab sie an, sie habe sich an eine Kollegin gewandt, als es ihr wegen dieser Sache psychisch schlecht gegangen sei. Diese habe wiederum ihre Schwester C.\_\_\_\_\_ informiert. Da der Vorfall Spannungen in der Familie ausgelöst habe, habe man sich entschieden, heute bei der Polizei zu erscheinen, um Anzeige zu erstatten (Urk. 1/1 S. 2).

### **E. 4.2**

Anlässlich der ausführlichen videografischen Befragung vom 12. Januar 2021 korrigierte die Privatklägerin den Tatzeitraum und ergänzte den Sachverhalt

- 15 - hinsichtlich der Tathandlungen in Bezug auf die sexuelle Belästigung seit deren 16. Lebensjahr und in Bezug auf den Tatort (Urk. 1/2 S. 1-2).

#### **E. 4.3**

Aufgrund der rechtlichen Einschätzung des von der Privatklägerin geschilderten Sachverhaltes als teilweise sexuelle Belästigung, holte die Kantonspolizei Zürich bei der Privatklägerin einen entsprechenden Strafantrag ein (Urk.1/2 S. 4), welcher vom 15. Januar 2021 datiert und sowohl von der Privatklägerin als auch von ihrem Vater I. \_\_\_\_\_ unterzeichnet wurde (Urk. 5/2).

#### **E. 4.4**

Selbst wenn man den Strafantrag der Privatklägerin bereits als mit der Strafanzeige vom 31. Dezember 2020 gestellt betrachten würde und nicht erst mittels dem von ihr und ihrem Vater unterzeichneten Formular vom 15. Januar 2021 (Urk. 5/2; vgl. dazu BGE 147 IV 199 E. 1.3; 145 IV 190 E. 1.2; 141 IV 380 E. 2.3.4; 131 IV 97 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_941/2019 vom

#### **E. 5**

Die vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung erneut gestellten Beweisanträge (Altersgutachten, Aktenbeizug SEM; vgl. Urk. 76 S. 2) sind – wie nachfolgend zu zeigen ist – nicht weiter von Relevanz, so dass sich deren Abnahme erübrigt.

#### **E. 6**

Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

- 8 - II. Sachverhalt 1. Anklage Dem Beschuldigten wird – soweit nicht bereits rechtskräftig eingestellt – von der Staatsanwaltschaft zusammengefasst noch vorgeworfen, er habe seine Schwägerin, B. \_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2004), im Zeitraum zwischen August 2019 und dem 31. Dezember 2019 an verschiedenen Örtlichkeiten mehrmals umarmt, an sich gedrückt, von hinten mit den Händen unter ihr T-Shirt gefasst und versucht, deren Brüste zu berühren, was jedoch misslungen sei, da die Privatklägerin ihre Brüste mit den eigenen Händen geschützt habe. Sodann habe er seine Hände über das Oberteil auf ihre Hände gelegt und zgedrückt. Weiter habe er mit seinen Händen an ihr Gesäss gefasst und sie mindestens einmal am Hals geküsst, wobei er dies auch einmal ohne Erfolg versucht habe. Auch habe er sie einmal gefragt, ob sie ihn küssen wolle, was sie jedoch abgelehnt habe. Die Vorfälle hätten im Abstand von ca. zwei bis vier Wochen stattgefunden, namentlich im August 2019 im Eingangsbereich an der D. \_\_\_\_\_-strasse 1 in E. \_\_\_\_\_, zwei bis vier Wochen später, an einem Samstag im September 2019 gegen 15.30 Uhr, in der Küche an der F. \_\_\_\_\_-strasse 2 in ... Zürich und im Oktober 2019 im Zimmer des Bruders der Privatklägerin an der D. \_\_\_\_\_-Strasse 1 in E. \_\_\_\_\_ (Urk. 13/4 S. 2-3). Der Beschuldigte habe diese Handlungen – im Wissen darum, dass die Privatklägerin noch keine 16 Jahre alt war – vornehmen wollen und habe dies im Wissen darum getan, dass die beschriebenen

Handlungen eindeutig einseitig und aufdringlich darauf angelegt gewesen seien, geschlechtliche Erregung zu wecken, was ihn je- doch nicht von seinem Handeln abgehalten habe. Ebenso habe der Beschuldigte gewusst, dass sich die Privatklägerin durch die Handlungen in ihrer psychischen und physischen Integrität verletzt und belästigt gefühlt habe, was er zumindest bil- ligend in Kauf genommen habe (Urk. 13/4 S. 4). Im Übrigen wird zu den Details auf das vorinstanzliche Urteil (Urk. 41 S. 12 f.) und die Anklageschrift vom 31. Mai 2021 (Urk. 13/4) verwiesen. 2. Parteistandpunkte

### **E. 6.1**

Zur freien Würdigung der Beweismittel und zur Unschuldsvermutung kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 41 S. 14 f.) und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen werden (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; 144 IV 345 E. 2.2.3.2; 138 V 74 E. 3; 124 IV 86 E. 2a; je mit Hinweisen). Die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen verstehen sich als Ergänzungen bzw. punktuelle Hervorhebungen zur Vorinstanz:

### **E. 6.2**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht hat damit die zur Klärung des Sachverhalts verwendbaren Beweise in freier Beweiswürdigung, also unabhängig von Beweisregeln, auf ihre Aussagekraft hin zu beurteilen, um daraus einen rechtsrelevanten Schluss zu ziehen; Ziel ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Überzeugungskraft entfalten die Beweismittel danach einzig im Umfang ihrer inneren Autorität (THOMAS HOFER, BSK StPO, N 41 ff., N 56 zu Art. 10 StPO). Sind die Angaben glaubhaft, kann die Verurteilung auf diese auch dann gestützt werden, wenn andere Personen das Gegenteil behaupten oder wenn die Person ihr Aussageverhalten während des Prozesses geändert hat, z.B. auf ein widerrufenes Geständnis (WOLFGANG WOHLERS, SK StPO, N 27 zu Art. 10 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_576/2020 vom 18. März 2022 E. 3.3).

### **E. 6.3**

Die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung bedeutet, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Partei ihre Täterschaft nachzuweisen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen. Das Recht zu

- 17 - schweigen und sich nicht selbst zu belasten, gehört zum allgemein anerkannten internationalen Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1; je mit Hinweis). Gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder an eine andere aussageverweigerungsrechtlich berechnete Person, potentiell belastende Beweismittel herauszugeben oder belastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrechts) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E. 8.3.1 mit Hinweisen). Unzulässig wäre es ferner auch, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Demgegenüber ist es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das

Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B\_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1; je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 6.4**

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3; 6B\_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in: BGE - 18 - 147 IV 176]; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in: BGE 147 IV 176]; je mit Hinweisen). 7. Beweismittel 7.1. Da es für die sexuellen Übergriffe keine Zeugen gibt, liegen dazu namentlich die Aussagen der unmittelbar Beteiligten, des Beschuldigten (Urk. 2/1-6; Prot. I S. 8-19; Prot. II S. 57-66) und der Privatklägerin (Urk. 3/1-7 [Videobefragungen und dazugehörige Berichte]; Prot. II S. 40-55), als Personalbeweise vor. Weiter sind die Aussagen der weiteren Familienmitglieder zu würdigen, zum einen von J.\_\_\_\_\_, der Schwiegermutter des Beschuldigten und Mutter der Privatklägerin (Prot. II S. 12-23), zum anderen von C'.\_\_\_\_\_, der Schwester der Privatklägerin und damaligen Ehefrau des Beschuldigten (Prot. II S. 23-39). Alsdann wurde die Zeugin G.\_\_\_\_\_, die damalige Freundin des Bruders der Privatklägerin, befragt (Urk. 4/2). Als Sachbeweise in Bezug auf Hilfstatsachen liegen die Gesprächsnotizen der Therapiesitzungen der Psychotherapeutin H.\_\_\_\_ (Urk. 6/5), die Migrationsakten und der Amtsbericht des SEM (Urk. 64 und 65/1-15), und die von den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Unterlagen (Urk. 77/1-8; Anhang zu Urk. 79) bei den Akten. 7.2. Die Aussagen der Befragten wurden – soweit sie nicht erst vor der erkennenden Kammer deponiert wurden – im angefochtenen Urteil umfassend und korrekt wiedergegeben (Urk. 41 S. 16-18 [Beschuldigter], S. 19-20 [Privatklägerin], S. 21 [Zeugin G.\_\_\_\_]), weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – darauf verwiesen werden kann. Soweit Ergänzungen oder Korrekturen anzubringen sind, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung.

- 19 - 8. Alter der Privatklägerin 8.1. Aus den Migrationsakten ergibt sich, dass die Personalien von C.\_\_\_\_ (heute: C'.\_\_\_\_), der Schwester der Privatklägerin, in Bezug auf ihr Geburtsdatum – und damit auf ihr Alter – geändert wurde, und zwar von tt. Januar

1996 (Urk. 64 und Urk. 65/9 S. 1) auf den tt. Oktober 1995 (Urk. 65/8). Gestützt auf das am 1. Juni 2008 ausgestellte, originale, syrische Familienbüchlein (Urk. 65/1 S. 10), wo ihr Geburtsdatum mit dem tt. Oktober 1995 vermerkt ist (Urk. 65/1 S. 11), wurde die Änderung bewilligt und ihr Geburtsdatum schliesslich im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Migration (BFM) vom 25. Januar 2013 mit dem tt. Oktober 1995 eingetragen (Urk. 65/8). Grund für die Änderung des Geburtsdatums von C.\_\_\_\_\_ war gemäss ihrer eigenen Aussage, dass ihr Geburtsdatum bei ihrer Einreise in die Schweiz – sie reiste damals mit ihrem Onkel und Zwillingsbruder ein – vom Dolmetscher falsch erfasst bzw. eingetragen worden sei und ihre Eltern, nachdem diese in der Schweiz angekommen waren, es hätten korrigieren lassen wollen (Prot. II S. 25 und S. 37 ff.). 8.2. Was die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ betrifft, weist eben dieses Familienbüchlein ihr Geburtsdatum in Ziffern mit tt.mm.2001 aus, wobei das in Buchstaben wieder- gegebene Datum mit "tt.mm.Zweitausend-vier" angegeben wird (Urk. 65/1 S. 12). Allerdings fällt auf, dass im übersetzten Familienbüchlein B.\_\_\_\_\_ als "das fünfte Kind" auf der Seite 16 aufgeführt ist, unmittelbar vor ihr jedoch K.\_\_\_\_\_ auf Seite

## **E. 9**

Dezember 2022 E. 2.2.1). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die

- 14 - Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft eine innere Tatsache und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 mit Hinweisen). 4. Strafantrag / Anzeigeerstattung Schliesslich bleibt unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 41 S. 6) Folgendes zum Strafantrag festzustellen.

### **E. 9.1**

Bedeutsam für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Zur Prüfung des Wahrheitsgehaltes und damit der Glaubhaftigkeit von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.4.2; 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5). Dabei wird der Inhalt der konkreten Aussage durch methodische Analyse darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Entscheidend ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (zu den

wiederholt dargelegten Grundsätzen der Aussageanalyse: BGE 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1020/2021 vom 25. Januar 2022 E. 2.3.2; 6B\_751/2021 vom 27. August 2021 E. 1.1.2; 6B\_331/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.2; je mit Hinweis). Unter Suggestion versteht man nach der Literatur jede Form der Beeinflussung, durch die eine Person Informationen übernimmt, welche ihr durch Gespräche, Befragungen oder nachträgliche Informationen übermittelt worden sind (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, - 26 - S. 17 ff., 20; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rz 320, 712). Die suggestiven Störeinflüsse beeinträchtigen die Aussagezuverlässigkeit (Aussagevalidität) und es kann deshalb sein, dass eine Aussage zwar eine hohe inhaltliche Qualität bzw. zahlreiche Realitätskennzeichen aufweist, die Aussage jedoch trotzdem nicht als zuverlässig erachtet werden darf (vgl. LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011 S. 1415 ff., 1431; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rz 321). Erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen unterscheiden sich mithin nicht zwingend bezüglich ihrer Qualität, jedoch in ihrem Verlauf über die Zeit. Suggestierte Aussagen können sich überhaupt erst entwickeln, nachdem suggestive Bedingungen vorgelegen haben; sie verändern sich im Laufe der Zeit mit den suggestiven Einflussnahmen. Um erlebnisbasierte Aussagen von suggerierten Aussagen zu unterscheiden ist deshalb eine Rekonstruktion der Aussageentstehung und Aussageentwicklung notwendig (RENATE VOLBERT, Suggestion, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 413 ff., 423; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Einführung in die Aussagepsychologie, a.a.O., S. 17 ff., 76; LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, a.a.O., S.1433 f.; BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., Rz 323 f.). Liegen suggestive Bedingungen vor, ist zu prüfen, ob auch die Erstaussage durch diese beeinflusst worden ist oder ob suggestive Befragungen erst als Reaktion auf eine erste Aussage erfolgten. Lässt sich in letzterem Fall keine wesentliche Veränderung der Aussage feststellen, kann gegebenenfalls ein Erlebnisbezug substantiiert werden. Lagen hingegen gravierende suggestive Bedingungen bereits vor der Erstbekundung vor, wird eine Aussage nicht zu substantiieren sein; eine merkmalsorientierte Inhaltsanalyse ist in diesem Fall überflüssig (VOLBERT, a.a.O, S. 423 f.; BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., Rz 326; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_1034/2019 vom 10. September 2020 E. 2.2.2).

## **E. 9.2**

Im Ergebnis kann der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht gefolgt werden. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 41 S. 20) erweisen sich die Aussagen von B. \_\_\_\_\_ nicht als konstant und widerspruchsfrei. Ganz im Gegen-

- 27 - teil enthalten ihre Angaben durchaus massgebliche Widersprüche, insbesondere auch zum Kerngeschehen und dabei nicht nur von der einen zur anderen Einvernahme, sondern auch innerhalb einer einzelnen Einvernahme. a) Nicht nachvollziehbar erscheint, wie es – bei tatsächlich Erlebtem – sein kann, dass die Privatklägerin bei der Anzeigerstattung am 31. Dezember 2020 angibt, seit ihrem 14. Lebensjahr vom Beschuldigten sexuell belästigt worden zu sein, mithin seit 1. Januar 2018, wie es auch im Polizeirapport festgehalten wurde (Urk. 1/1 S. 1), bei der ersten Videobefragung vom 12. Januar 2021 auch auf ent-

sprechende Nachfrage dann einmal aussagt, vor den Spanienferien im Sommer 2019 (welche im Juli stattfanden; Urk. 2/2 S. 4) sei es nur ein- oder zweimal vor- gekommen (Urk. 3/1 00:08:53) und schliesslich später in derselben Befragung angibt, es habe in den Ferien begonnen (Urk. 3/1 00:20:08). Es ist auch bei re- gelmässigen Übergriffen durchaus zu erwarten, dass der Tatzeitraum mindestens auf Jahreszeiten und Anzahl Jahre eingegrenzt werden kann. Eine Differenz von einem ganzen Jahr dagegen lässt Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben entstehen. Dasselbe gilt bezüglich ihrer Aussagen zu den Tatorten. Auch hier de- poniert sie im Wesentlichen widersprüchliche Angaben. Einmal sagt sie, es sei meistens bei ihr zuhause passiert (Urk. 3/1 00:39:17), dann, es sei immer bei ihrer Schwester zuhause passiert (Urk. 3/1 00:44:45) und hinwiederum lässt ihre Aus- sage, "einmal sei es auch bei ihr zuhause zu einem Vorfall gekommen" (Urk. 3/1 00:34:40) darauf schliessen, dass die übrigen Vorfälle in der Wohnung der Schwester bzw. des Beschuldigten stattgefunden hätten. Letztere Aussage unter- streicht bzw. plausibilisiert die Privatklägerin dadurch, dass sie erklärt, sie sei ei- nige Monate nicht mehr zu ihrer Schwester gegangen (Urk. 3/1 00:45:07). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte sie, dass sie mit der Zeit nicht mehr gerne zu ihrer Schwester gegangen sei, insbesondere wenn diese nicht zu- hause gewesen sei (Prot. II S. 48). Das erweckt vor der Aussage, wonach es meistens bei der Schwester passiert sei, den Eindruck, sie sei nicht mehr zu ihrer Schwester gegangen, um neue Vorfälle zu vermeiden. Im Gegensatz hierzu sagt sie hinwiederum aus, der Beschuldigte sei mit ihrer Schwester fast jedes Wo- chenende zu ihr nach Hause gekommen (Urk. 3/1 00:11:45), was – übereinstim- mend mit ihrer anderen Deposition, wonach es immer bei ihr zuhause passiert sei

- 28 - – dagegen diese letztere Aussage plausibilisieren soll (ob bewusst oder unbe- wusst, sei dahin gestellt). Dann deponiert sie in der zweiten Videobefragung, es sei entweder bei ihr oder bei ihrer Schwester zuhause passiert (Urk. 3/4 00:35:30), was ebenfalls dem bereits Ausgesagten widerspricht. Insgesamt er- scheint dieses Aussageverhalten durchaus manipulativ zu sein und spricht – auch inhaltlich – dagegen, dass die Privatklägerin effektiv Erlebtes erzählt, da diesfalls weder Erklärungen nötig wären, noch derartige Widersprüche zu erwarten sind. b) Weiter ergibt sich ein wesentlicher Widerspruch dadurch, dass die Privatklä- gerin zunächst in der ersten Befragung die ersten ein oder zwei Vorfälle vor den Sommerferien in Spanien nicht weiter ausführt, jedoch den Vorfall im Zusammen- hang mit dem Grillieren detailliert schildert (Urk. 3/1 00:08:53), im Verlauf der Be- fragung jedoch ein erstmaliges Anfassen durch den Beschuldigten, das vor dem "Grill-Vorfall" passiert sein soll, dann ganz konkret und detailliert beschreibt (Urk. 3/1 00:21:36 und 00:22:25). Dabei fällt insbesondere auf, dass sie die ersten Berührungen als 'aus Versehen' passiert bezeichnet, wohingegen eine versehent- liche Berührung für den von ihr später geschilderten Vorfall in der Küche am Wohnort des Beschuldigten und ihrer Schwester nicht in Frage kommt. Sie be- schreibt dabei namentlich, der Beschuldigte habe sie von hinten fest umarmt, sei mit seinen Händen unter ihr T-Shirt gefahren, habe sie auf ihren Bauch gehalten, sei mit den Händen nach oben gefahren und habe anschliessend seine Hände auf ihre gelegt, die sie sich zum Schutz überkreuzt auf ihre Brüste gelegt gehabt habe, und sie schliesslich auf den Hals geküsst (Urk. 3/1 00:22:25). Diese detail- lierte Beschreibung eines Vorfalls von vor den Sommerferien 2019 widerspricht auch der späteren Aussage der Privatklägerin in der zweiten Videobefragung, wonach sie sich an die Vorfälle vor den Sommerferien nicht mehr gut erinnern könne; es seien normale Umarmungen ohne ihre Eltern gewesen; wo das gewe- sen sei, wisse sie nicht mehr (Urk. 3/4 00:38:40). Ein solches Aussageverhalten kann entgegen der Vorinstanz weder als

konstant noch als widerspruchsfrei qualifiziert werden. Im Gegenteil verstärkt sich der Eindruck, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht zuverlässig sind.

- 29 - c) Die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der ersten Videobefragung decken sich jedoch insofern, dass sie den ersten Vorfall nach den Spanienferien als denjenigen bezeichnet, der im Zusammenhang mit dem Grillieren gestanden habe, bei welchem sie der Beschuldigte von seinem zu ihrem Wohnort mit dem Auto gefahren habe, um von der Mutter verlangte Gegenstände fürs Grillieren zu holen. Anlässlich der Berufungsverhandlung benannte die Privatklägerin auf Nachfrage dieses Ereignis denn auch als den ersten Vorfall (Prot. II S. 54). Den Vorfall selbst beschreibt die Privatklägerin nun aber auch bezüglich des Kerngeschehens sehr unterschiedlich. Zunächst erzählt sie, nachdem sie in der Küche die Gegenstände holen gegangen sei, habe er beim Wohnungseingang gesagt, sie solle warten, habe sie umarmt und ihr gesagt, sie könne ihn auf den Mund küssen, was sie abgelehnt habe mit der Bemerkung, er sei der Mann ihrer Schwester. Danach sei sie in die Küche gegangen bzw. habe die Sachen geholt und sei nach unten gerannt (Urk. 3/3 [Video] 00:11:17 ff.). Sie sei nach unten ins Auto gerannt und er habe danach getan, als wenn nichts gewesen wäre (Urk. 3/1 00:08:53). Dabei fällt mit der Verteidigung (vgl. Urk. 76 S. 11) auf, dass sie einerseits erklärt, zuerst die Sachen in der Küche geholt zu haben – wie sie es im Übrigen auch in der nachfolgenden Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft tut (vgl. Urk. 3/5 [Video] 00:40:15) –, andererseits aber auch geltend macht, erst nach der Umarmung bzw. nach der Aussage des Beschuldigten, dass sie ihn küssen könne, die Sachen geholt und nach unten ins Auto gerannt zu sein. Später in derselben Befragung schildert sie denselben Vorfall zudem völlig anders, sowohl bezüglich der Intensität des Übergriffs, als auch bezüglich der effektiven Tathandlungen und auch bezüglich ihrer Reaktion darauf: Bevor er sie gefragt habe, habe er sie umarmt und sie am Hals geküsst; sie habe gesagt, dass sie das nicht wolle, er habe sie aber trotzdem geküsst; er habe seine Hände auf ihr Gesäss gelegt, worauf sie seine Hände nach oben geschoben habe; er habe dann seine Hände wieder unter ihr T-Shirt geschoben und sie habe diese wegnehmen können, wogegen er sich nicht gewehrt habe (Urk. 3/1 00:29:11). Bei diesen Unterschieden in der Schilderung handelt es sich keineswegs um Kleinigkeiten oder Nebensächlichkeiten. Ob es bei der Frage blieb, ob sie ihn küsse oder er sie – gegen ihren erklärten Willen – am Hals geküsst und weiter unter dem T-Shirt angefasst und seine Hände auf ih-

- 30 - re vor der Brust gekreuzten Hände gelegt hat, betrifft das Kerngeschehen, weshalb eine derart unterschiedliche Beschreibung desselben Vorfalls starke Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Privatklägerin hervorruft. Offensichtlich erinnert sie sich an den Vorfall im Zusammenhang mit dem Grillieren, erwähnt sie diesen doch in ihren Aussagen jeweils explizit. Dadurch erscheint es umso weniger nachvollziehbar, dass sich ihre Aussagen dann in Bezug auf Details und das Ausmass der Übergriffe derart unterscheiden. Indem sie jedoch beide Male schildert, es habe sich beim Holen der Gegenstände bei ihr zuhause ereignet und übereinstimmend angibt, der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie könne ihn küssen, erscheint es unwahrscheinlich, dass sie zwei verschiedene Ereignisse verwechselt bzw. vermischt. Dieser Umstand wirkt sich daher ebenfalls negativ auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen aus. Ebenso erstaunt mit der Verteidigung (vgl. Urk. 76 S. 12) ihre Aussage, dass sie die Hände des Beschuldigten nach oben geschoben bzw. diese weggenommen habe, wenn sie doch vollbepackt mit den aus der Küche geholten Gegenständen war. Die Glaubhaftigkeit der Aussage wird des Weiteren dadurch

vermindert, dass die Privatklägerin einerseits angibt, der Beschuldigte habe sie nie zu etwas gezwungen, andererseits schildert, dass er sie trotz ihres verbalen Widerstands geküsst habe (Urk. 3/1 00:29:11). Auch hier- mit unvereinbar steht ihre Aussage im Raum, sie wisse nicht, ob er hätte merken können, dass sie seine Handlungen nicht gewollt habe (Urk. 3/1 00:27:45). Es leuchtet jedenfalls nicht ein, wieso er es nicht hätte merken können, wenn sie gar verbalen Widerstand geleistet haben will (siehe dazu auch nachfolgende Erw. d und f). d) Hinzu kommt, dass die Privatklägerin diesen Vorfall im Zusammenhang mit dem Grillieren in der zweiten Videobefragung vom 12. März 2021 erneut nicht deckungsgleich schildert. Zusätzlich zur Schilderung am 12. Januar 2021 ergänzt sie den Sachverhalt mit einer neuen Kommunikation, wonach er auf ihren Einwand, er sei der Mann ihrer Schwester entgegnet habe, dass das egal sei und sie ihn schon küssen könne, worauf sie wiederum "nein" gesagt habe und weggegangen sei (Urk. 3/4 00:38:40). Sie ergänzt alsdann, dass der Beschuldigte in Bezug darauf, dass er der Ehemann ihrer Schwester sei, gemeint habe, dass dies nicht schlimm sei und sie ihn schon küssen könne (Urk. 3/4 00:41:20). Nachdem

- 31 - es sich vorliegend nicht um die Ergänzung einer – noch unter dem Schock des soeben Erlebten abgegebenen – Erstaussage der Privatklägerin handelt (die Vorfälle waren ja mindestens drei Monate her), stellt das Hinzufügen eines detaillierteren Wortwechsels und damit die Ausschmückung des bereits Deponierten ein Lügensignal dar. Dies trifft vorliegend umso mehr zu, als die Privatklägerin durch diese Ergänzung den Beschuldigten – im Unterschied zu ihrer früheren Schilderung und insofern aggravierend – in einem schlechten Licht dastehen lässt, wenn sie ihm unterstellt, er fände den Umstand, dass er sich sexuell der Schwester seiner Frau nähert, "nicht so schlimm", bzw. es sei ihm "egal". Dieser Unterstellung widerspricht im Übrigen der Beschuldigte vehement und führt aus, wenn er so etwas machen würde, würde das heissen, dass er sich selber sein Leben zerstören würde und wieso sollte er den Verlust seiner Frau und seiner Kinder riskieren (Urk. 2/2 S. 5). e) Auch bezüglich den (dritten) Vorfall im Zimmer ihres Bruders im Zusammenhang mit der Platzierung einer Matratze schildert die Privatklägerin, wie sie ihm gesagt habe, er solle sie in Ruhe lassen, nachdem er sie zu sich gezogen und umarmt gehabt habe, er sie jedoch weiter umarmt habe (Urk. 3/1 00:36:17). Dieser Aussage widerspricht sie jedoch kurz darauf bereits wieder, indem sie ausführt, sie habe nicht klar und deutlich gesagt, dass er aufhören solle, sie habe sich irgendwie nicht getraut, ihm das zu sagen (Urk. 3/3 [Video] 00:39:00 und 00:53:36-00:54:00 und Urk. 3/1 00:39:00). Hinwiederum sagt sie – im Zusammenhang mit versuchten Berührungen im Intimbereich über der Hose – aus, er habe zugelassen, dass sie sich habe wehren können (Urk. 3/1 00:41:18). Erneut im Widerspruch dazu gibt die Privatklägerin an, der Beschuldigte habe sie auch mal gezwungen, dass sie ihn am Hals küsse (Urk. 3/1 00:13:40), bzw. dass sie ihn drei- oder viermal am Hals habe küssen müssen (Urk. 3/3 [Video] 00:16:27- 29; Urk. 3/1 00:44:45). Es erschliesst sich folglich nicht, ob sie nun zu einer Handlung oder auch einer Duldung seiner Handlung gezwungen wurde oder nicht, und ob das nur einmal oder mehrmals vorgekommen sein soll, sind doch die diesbezüglichen Depositionen der Privatklägerin keineswegs deckungsgleich. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, wie die Schilderung bezüglich erzwungener Handlungen derart gegensätzlich ausfallen kann, wenn sie tatsächlich erlebt wurde. Schliess-

- 32 - lich fügt sich nicht in ein kohärentes Bild, wenn die Privatklägerin wiederholt ausführt, alle Vorfälle seien meistens gleich abgelaufen (Urk. 3/1 00:34:19; 3/4 01:26:00),

dann aber doch danach differenziert, dass er sie nur drei- oder viermal geküsst habe, bzw. sie gezwungen habe, ihn zu küssen, bzw. dass er ihr Gesäss angefasst habe, bzw. mit seinen Händen unter ihr T-Shirt gefahren sei. f) Hinsichtlich des "Matratzenvorfalls" im Zimmer ihres Bruders zeigt sich wie schon beim "Grill-Vorfall" eine deutliche Aggravation in der zweiten Aussage der Privatklägerin, indem sie wiederum eine Konversation zur ersten Aussage hinzufügt, wonach der Beschuldigte beim Berühren ihres Bauches gesagt haben soll, dass ihr Bauch so weich sei wie der ihrer Schwester und dass dieser so weich sei, und ergänzt, es sei so komisch gewesen, als er dies gesagt habe (Urk. 3/4 00:54:30). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Privatklägerin, sollte der Beschuldigte eine für sie derart "komische" Aussage gemacht haben, diese nicht bereits anlässlich der ersten Videobefragung erwähnt hat, da sie ihr doch augenscheinlich aufgefallen war. Auch hier gilt erneut darauf hinzuweisen, dass die Ergänzung des Sachverhalts mit zunehmender Anzahl Befragungen im vorliegenden Fall ein Lügensignal darstellt, da erfahrungsgemäss mit zunehmendem Zeitablauf seit den Ereignissen das Erinnerungsvermögen ab- und nicht zunimmt. Ebenfalls abweichend von der Erstaussage schildert die Privatklägerin neu und zusätzlich, dass der Beschuldigte nach der festen Umarmung von hinten mit seinen Händen unter ihr T-Shirt und hoch bis zum unteren Rand des Büstenhalters gefahren sei, dann seine Hände wieder hervorgenommen und erneut auf ihre Hände gelegt habe, die sie auf ihren Brüsten gehalten habe, und fest zugedrückt habe (Urk. 3/4 00:54:30). Gemäss ihrer ersten Aussage habe der Beschuldigte sie nach der ersten Umarmung von hinten umgedreht und am Gesäss gehalten, wobei er bemerkt habe, dass jemand komme und sie ein wenig von sich weggestossen habe (Urk. 3/1 00:36:17). Diese widersprüchliche und nicht deckungsgleiche Schilderung ein und desselben Vorfalls zusammen mit der deutlichen Aggravation gegenüber ihrer Erstaussage führt dazu, dass die Aussagen der Privatklägerin zu diesem Vorfall als unzuverlässig und unglaubhaft beurteilt werden müssen.

- 33 - g) Die Aussagen der Privatklägerin in Bezug auf die Anzahl und Häufigkeit der Vorfälle erscheinen sodann ebenfalls nicht schlüssig zu sein. Zunächst sagt sie aus, sie wisse nicht, zu wie vielen Vorfällen es gekommen sei, sie schätze, es seien ca. 30 oder 40 Mal gewesen (Urk. 3/3 [Video] 00:34:18 ff.; 3/1 00:34:19), dies notabene seit nach den Spanienferien im Sommer 2019 bis zum letzten Vorfall ca. zwei Monate vor der Anzeige ca. im November 2020 (Urk. 3/1 00:20:08). Dann sagt sie wiederum, es seien ca. 30 Mal gewesen (Urk. 3/1 00:39:17) und führt aus, er habe es nicht jede Woche gemacht, manchmal erst nach zwei Wochen oder nach einem Monat wieder (Urk. 3/1 00:13:40). Bei dieser Anzahl von etwa 30 Vorfällen im Abstand von zwei bis vier Wochen blieb die Privatklägerin sodann anlässlich ihrer zweiten Videobefragung (Urk. 3/4 00:35:30). Das aber würde bedeuten, dass die Vorfälle von August 2019 bis November 2020 (16 Monate) mindestens zweimal pro Monat vorgekommen sein müssen, was angesichts der Abstände von zwei bis vier Wochen nicht aufgeht. h) Schliesslich ist zu bemerken, dass die Privatklägerin in der Untersuchung sagte, dass sie anfangs gedacht habe, dass es – gemeint die sexuelle Belästigung seitens des Beschuldigten – von selbst aufhören werde, es jedoch immer mehr geworden sei (Urk. 3/3 [Video] 00:16:00). Jedes Mal wenn sie sich gesagt habe, dass sie es wieder vergesse und es nicht so schlimm sei, sei es wieder passiert (Urk. 3/3 [Video] 00:16:18). Damit anlässlich der Berufungsverhandlung konfrontiert, wusste sie nichts mehr von dieser Aussage. Erst auf den Hinweis der sie befragenden Referentin, dass sie dies bei der Polizei so gesagt habe, bestätigte sie die damals von ihr getätigte Aussage (Prot. II S. 53), was sich wiederum in das bereits dargelegte Aussageverhalten der

Privatklägerin einfügt.

### **E. 9.3**

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ergeben sich bereits erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Die aufgezeigten gewichtigen Unterschiede in ihren Aussagen lassen sich entgegen ihrem Rechtsvertreter auch nicht mit den unterschiedlichen Befragungstechniken der Polizei und Staatsanwaltschaft erklären (vgl. Prot. II S. 77). Insbesondere ist in diesem Kontext zu bemerken, dass sich die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme anfänglich frei äussern konnte, danach jedoch – wie auch bei der Staatsan-

- 34 - waltschaft – strukturiert befragt wurde. Die erheblichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit werden zudem dadurch verstärkt, dass die Privatklägerin nachweislich die Unwahrheit sagte, indem sie bei der zweiten Videobefragung am 12. März 2021 angab, nun würde sie alle zwei Wochen zur Psychotherapeutin H.\_\_\_\_\_ gehen (Urk. 3/4 01:02:40). Gemäss den von der Therapeutin eingereichten Gesprächsnotizen ist die Privatklägerin jedoch nicht mehr zu den Terminen vom 29.1.21, 18.2.21 und 26.3.21 gekommen, dies ohne sich abzumelden (Urk. 6/5 S. 2), was bedeutet, dass sie im Zeitpunkt der zweiten Videobefragung keineswegs mehr "alle zwei Wochen" in die Therapie ging.

### **E. 9.4**

Gemäss dem Polizeirapport vom 14. Januar 2021 habe C'.\_\_\_\_\_ (vormals C.\_\_\_\_\_) telefonisch angegeben, sie sehe keinen Grund, weshalb ihre Schwester lügen solle. Andererseits gab sie an, es habe bislang aber auch keinerlei Anhaltspunkte gegeben, die gegen ihren Ehemann sprechen würden (Urk. 1/2 S. 3). Selbst die Privatklägerin sagte in der ersten Videobefragung aus, ihre Schwester habe es anfangs gar nicht geglaubt, als sie davon erfahren habe (Urk. 3/1 01:00:27) und es gebe bis jetzt sehr viel Leute, die das vom Beschuldigten nicht glauben würden (Urk. 3/3 [Video] 00:05:38 f.). a) Im Berufungsverfahren befragt, bestätigte C'.\_\_\_\_\_ diese Feststellung auf offene Frage (Prot. II S. 35 f.) und führte zudem Folgendes aus: Ihr sei nie etwas am Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin aufgefallen und sie habe von der sexuellen Belästigung nichts mitbekommen. Die Privatklägerin habe auch nie etwas erwähnt (Prot. II S. 35 f.). Sie sei geschockt gewesen, als ihr die Privatklägerin die Geschichte letztlich erzählt habe (Prot. II S. 26). Sie habe ihr nicht sofort geglaubt (Prot. II S. 34), was auch die Privatklägerin bestätigt (Prot. II S. 45). Sie habe den Beschuldigten dann angerufen und mit dem Vorwurf konfrontiert. Er habe alles abgestritten, sich nicht normal verhalten – da habe sie schon so ein Gefühl gehabt – und nach drei Tagen alle seine Sachen mitgenommen und sei aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Sie und ihr Vater bzw. Onkel hätten ihm zwar gesagt, dass er weggehen solle, aber nicht mit all seinen Sachen. Er habe jedoch Angst gehabt und sei einfach weggegangen (Prot. II S. 33 ff.).

- 35 - b) Auch die Zeugin J.\_\_\_\_\_ sagte vor der erkennenden Kammer aus, dass sie bei den Vorkommnissen nicht dabei gewesen sei, aber ihre Tochter, also die Privatklägerin, davon erzählt habe (Prot. II S. 17). Implizit machte auch sie geltend, dass sie nichts von irgendwelchen Annäherungsversuchen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin bzw. sonst ein auffälliges oder ungebührliches Verhalten von Ersterem beobachtet habe. c) Gestützt auf die Aussagen der vor der Berufungsinstanz befragten Personen ist sodann davon auszugehen, dass die Privatklägerin die Vorfälle erstmals gegenüber der Freundin ihres Bruders K.\_\_\_\_\_ erwähnte, welche es ihrem Freund, also K.\_\_\_\_\_, erzählte, der es

wiederum seinen Eltern schilderte. Der Vater unterrichtete schliesslich die restlichen Familienmitglieder über die Vorkommnisse. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den Einvernahmen der Mutter der Privatklägerin, J.\_\_\_\_\_ (vgl. Prot. II S. 18), als auch der Privatklägerin selbst (Prot. II S. 45 f.). In der Folge, also nachdem es die Schwester der Privatklägerin, C'.\_\_\_\_\_, vom Vater erfahren hatte, konfrontierte diese die Privatklägerin, welche ihr das Vorgefallene im Detail schilderte (vgl. Prot. II S. 46, vgl. auch Prot. II S. 29 und S. 33). d) In diesem Zusammenhang brachte J.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass sich B.\_\_\_\_\_ nicht getraut habe, sich ihnen direkt anzuvertrauen bzw. nicht gewusst habe, wie sie es ihnen erzählen sollte (Prot. II S. 18). Hervorzuheben ist jedoch, dass zu erwarten gewesen wäre, dass sich B.\_\_\_\_\_ ihrer Mutter bzw. mindestens ihrer Schwester anvertraut hätte, hatte sie doch sonst gemäss Aussage von Letzterer ihr immer alles erzählt (vgl. Prot. II S. 36). In diesem Sinne gaben auch J.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_ übereinstimmend an, ein ausgesprochen gutes Verhältnis zu B.\_\_\_\_\_ zu pflegen (Prot. II S. 18, 26, 29 f.). Sie wussten beispielsweise auch, dass B.\_\_\_\_\_ einen Freund hatte, auch wenn sie ausnahmsweise über die jeweiligen Treffen und Einzelheiten dieser Beziehung nicht im Bilde gewesen zu sein scheinen (vgl. Prot. II S. 36 f.), was sich aber mit ihrer diesbezüglichen – B.\_\_\_\_\_ bekannten – ablehnenden Haltung erklären lässt (vgl. Prot. II S. 31 ff., 38 und 51). C'.\_\_\_\_\_ erklärte denn auch, anfangs nachdem sie von der Sache erfahren hatte, nicht so gut auf die Privatklägerin zu sprechen

- 36 - gewesen zu sein, weil sie es ihr nicht früher erzählt habe (Prot. II S. 26), was für eine enttäuschte Erwartungshaltung spricht. In dieses Bild fügen sich die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ nahtlos ein. Bereits in der Videobefragung sagte sie nämlich, dass sie mit Ausnahme dieser Vorgänge alles mit ihrer Schwester C'.\_\_\_\_\_ besprochen habe und bezeichnete diese auch als ihre Bezugsperson, wenn sie Probleme habe (Urk. 3/1 00:11:45; Urk. 3/3 [Video] 00:07:39). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte sie diese Aussage, nannte ihre Schwester ihre beste Kollegin und merkte an, dass deshalb ihre Schwester, welche nichts von der Sache zwischen ihr und dem Beschuldigten mitbekommen habe, auch nicht verstanden habe, weshalb sie es ihr nicht früher erzählt habe (Prot. II S. 44 und S. 49). Ebenfalls gab sie an, ein sehr gutes Verhältnis zu ihren Eltern zu pflegen (Prot. II S. 43). Das macht es umso weniger nachvollziehbar, dass sie etwas derart Intimes und Familiäres mit einer aussenstehenden Person bespricht. Es wäre viel mehr davon auszugehen gewesen, dass sie sich ihrer Schwester oder ihrer besten Freundin anvertraut hätte. Denn auch angesprochen darauf, weshalb sie sich nicht ihrer damaligen besten Freundin anvertraut habe, konnte sie keine schlüssige Antwort geben (Prot. II S. 55).

e) Gemäss dem Eintrag in den Gesprächsnotizen der Psychotherapeutin H.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2020 empfahl sie der Privatklägerin, die ihr gesagt habe, sie sei sexuell von ihrem Schwager belästigt worden, infolge der Weihnachtsferien zur Opferberatungsstelle R.\_\_\_\_\_ zu gehen. Unter dem 5. Januar 2021 notierte sie alsdann, dass die Privatklägerin bereits einmal bei R.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Am 21. Januar 2021, mithin nach Erstattung der Strafanzeige, schilderte sie die Vorkommnisse auch Frau H.\_\_\_\_\_ persönlich (Urk. 6/5 S. 1). Im Berufungsverfahren angesprochen darauf, weshalb sie es in der Therapie nicht (früher) erzählt habe, erklärte die Privatklägerin, dass sie nicht gewusst habe, wie sie es hätte sagen sollen und ob die Therapeutin ihr glauben würde. Auf die Frage, wieso sie gedacht habe, dass man ihr allenfalls keinen Glauben schenken würde, wusste sie keine Antwort. Zudem gab sie an, befürchtet zu haben, dass ihr die Therapeutin sagen würde, sie solle es mit der betreffenden Person ansprechen bzw. es ihrer Mutter und Schwester erzählen, wozu sie nicht den Mut gehabt habe (Prot. II S. 49 f.). Auch wenn solche Vorkommnisse

schambehaftet und verständ-

- 37 - licherweise schwer zu erzählen sind, ist wiederum nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin es in der Therapie – in welcher sie sich bereits während längerer Zeit befand (vgl. Prot. II S. 49) – nicht erzählte, sondern sich stattdessen einer aussenstehenden Person nahe dem Familiengefüge anvertraute. f) Ausserdem ist im Hinblick auf die Anzeigeerstattung festzuhalten, dass es C'.\_\_\_\_\_ war, welche die Privatklägerin zur Polizei begleitete. Sie führte anlässlich der Berufungsverhandlung dazu aus, dass sie ungefähr ein bis zwei Tage, nachdem sie von der Privatklägerin von den Ereignissen erfahren habe, mit dieser zur Polizei gegangen sei. Sie habe die Privatklägerin begleitet, weil sie selber aufgrund der Vorkommnisse sehr verletzt und auch geschockt gewesen sei. Sie habe nicht mehr warten können. Der Beschuldigte habe auch überhaupt nicht gekämpft. Es sei jedoch die Privatklägerin gewesen, die zur Polizei habe gehen wollen. Sie sei lediglich als Begleitung mitgegangen (Prot. II S. 29 und S. 35). Die Mutter der Privatklägerin, J.\_\_\_\_\_, ergänzte, dass es zur Anzeigeerstattung gekommen sei, weil es die Privatklägerin nicht mehr habe aushalten können. Sie selbst hätte die Privatklägerin nicht zur Anzeigeerstattung begleitet, weil sie die Umstände nicht habe aushalten können (Prot. II S. 21). Gesamthaft ist zu erkennen, dass die Anzeige erst nach über einem Jahr nach den relevanten Ereignissen erstattet wurde, die Sache in der ganzen Familie – in einer Art Familienrat – (vor-)besprochen wurde und die Familie im Rahmen der Anzeigeerstattung auch erheblich involviert war, namentlich trifft dies auf C'.\_\_\_\_\_ zu, welche die Geschichte – was ihre Aussage eindrücklich offenbart – emotional stark mitnahm, weshalb eine relevante Suggestion nicht auszuschliessen ist. Diese Vermutung stützt auch der Umstand, dass die Privatklägerin bei der Polizei auf die Frage, ob sie einmal daran gedacht habe, zur Polizei zu gehen, zuerst mit "Nein" antwortete, jedoch auf die anschliessende Frage, wer auf die Idee gekommen sei, zur Polizei zu gehen, erklärte, dass sie schliesslich gesagt habe, Anzeige erstatten zu wollen, weil der Beschuldigte die Ereignisse abgestritten und sie keine Beweise dafür gehabt habe (Urk. 3/3 [Video] 01:01:44 und 01:01:50). Vor dem Hintergrund der familiären Einmischung könnte die Anzeige damit auch dazu gedient haben, ihrer Aussage mehr Gewicht zu verleihen. Diese Vermutung wird zudem durch den Polizeirapport gestützt, aus welchem hervorgeht, dass sich die Privatklägerin

- 38 - zur Anzeige entschieden habe, weil der Vorfall Spannungen innerhalb der Familie ausgelöst habe (vgl. Urk. 1/1 S. 2). Schliesslich finden sich auch in den Aussagen von C'.\_\_\_\_\_ gewisse Widersprüche. Auffallend ist insbesondere, dass sie die Beziehung zum Beschuldigten bis zu ihrer Kenntnisnahme von den anklagegegenständlichen Ereignissen – abgesehen von normalen Problemen in der Ehe – als gut bezeichnet (Prot. II S. 26), die Privatklägerin hingegen schildert, dass sich ihre Schwester und der Beschuldigte vor ungefähr zwei Jahren hätten scheiden lassen wollen (Urk. 3/3 [Video] 01:04:52). Entgegen der Verteidigung (vgl. Prot. II S. 71 und 81) ist darin zwar noch kein Motiv von C'.\_\_\_\_\_ zu erkennen, die Privatklägerin besonders auf eine Anzeigeerstattung gegen den Beschuldigten zu drängen, indes mindert ein solcher Widerspruch die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Allgemeinen (vgl. auch nachstehend 9.5.). g) Aus den Umständen, die zur Anzeigeerstattung führten ergeben sich erhebliche Zweifel daran, dass die von der Privatklägerin anlässlich der ersten Videobefragung deponierten Aussagen unbeeinflusst nur das von ihr Erlebte wiedergeben. Vielmehr sind die Anzeichen dafür, dass das von ihr Geschilderte sowohl von Mitgliedern der Familie anlässlich der initialen Aufdeckung bei der Tante in S.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 3/4 02:10:45) als auch von Mitarbeiterinnen der

Opferhilfeorganisation R.\_\_\_\_\_ (wenn auch unbewusst) bereits stark von den Reaktionen und den Nachfragen bzw. Meinungsäusserungen und gegebenenfalls Spekulationen über das Vorgefallene beeinflusst wurde. Hauptindiz dafür stellt der Umstand dar, dass die Aussagen über die Vorfälle in der zweiten Videobefragung mit Details und Konversationen angereichert wurden, obwohl das Erinnerungsvermögen im Zeitverlauf ab- und nicht zunimmt und zudem eine deutliche Aggravierung und Belastungstendenz ersichtlich ist. Bei solchen Umständen stellen daher – soweit dies vorliegend überhaupt der Fall ist – übereinstimmende Aussagen aus der ersten und zweiten Videobefragung keine Realitätskennzeichen dar.

### **E. 9.5**

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten zu den Vorwürfen betreffend sexuelle Handlungen im Gegensatz zu denjenigen der Privatklägerin von Anfang an immer gleichlautend und übereinstimmend waren.

- 39 - Dass es naturgemäss leicht fällt, eine einfache Bestreitung gleichlautend zu wiederholen, bedeutet hingegen nicht, dass die Aussagen des Beschuldigten deshalb nicht oder weniger glaubhaft sind. Das Gegenteil ist der Fall: So hat der Beschuldigte bereits in der ersten Befragung und nachdem er mit den Vorwürfen sexueller Handlungen mit seiner Schwägerin konfrontiert worden war ohne weiteres zugegeben, dass er sie auch vor anderen Leuten umarmt habe, wie das in ihrer Kultur üblich sei, es habe nichts Verstecktes gegeben (Urk. 2/1 S. 2), obwohl ihn das auch belasten könnte. Ebenso hat er sofort bestätigt, dass er einmal mit der Privatklägerin zu ihr nach Hause gefahren sei, um etwas zum Grillieren zu holen und er mit hinauf und aufs WC gegangen sei (Urk. 2/1 S. 4 f.), obwohl ihn auch das belasten könnte und es grundsätzlich einfacher wäre, dies abzustreiten. Ausserdem hat er immer wieder betont, dass die Vorwürfe "Lügen" seien und er nicht wisse, wieso sie so etwas sage, es sei zwischen ihren Familien nie etwas vorgefallen, das Verhältnis sei gut gewesen. Das wird selbst von der Privatklägerin (Urk. 3/3 [Video] 00:12:02 ff.; vgl. auch Prot. II S. 47 f.) als auch den beiden Zeuginnen (Prot. II S. 16 f. und S. 28) ausdrücklich bestätigt. In Übereinstimmung mit der Privatklägerin, die aussagte, er sei für sie wie ein Bruder gewesen, bekräftigt er wiederholt, sie sei für ihn wie eine Schwester gewesen, so etwas habe er nicht getan und würde er nie tun (Urk. 2/1 S. 2,4 und 8; Urk. 2/2 S. 2, 5). Der Beschuldigte beteuerte denn auch wiederholt, dass er nur immer wieder sagen könne, dass es nicht zutreffe, was die Privatklägerin sage, er nicht wisse, weshalb sie dies tue und er sich mit einem solchen Verhalten nie sein eigenes Leben ruinieren würde (Urk. 2/1 S. 4, 6 und 8; Urk. 2/2 S. 5). Anlässlich der Haupt- und Berufungsverhandlung blieb der Beschuldigte bei seinen bisherigen Depositionen (Prot. I S. 12 ff. und Prot. II S. 63) und ergänzte, wie bereits erwähnt (vgl. Erw. II.2.3.), dass die Privatklägerin ihn möglicherweise wegen des sog. Ortungsereignisses bzw. aus Rache falsch beschuldigen würde (Prot. I S. 14 f. und 17 f.; Prot. II S. 63 f.). Mit der Verteidigung handelt es sich dabei um einen Erklärungsversuch des Beschuldigten für das Vorgefallene. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden die Zeuginnen J.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_ sowie die Privatklägerin zu diesem sog. Ortungsereignis befragt. Übereinstimmend bestätigten sie, dass es vor der Anzeigeerstattung zu einem Ereignis gekommen

- 40 - sei, bei welchem sich die Privatklägerin bei einem aus dem Irak stammenden kurdischen Kollegen aufgehalten und nicht auf Anrufe der Mutter bzw. der Schwester reagiert habe, woraufhin sie der Beschuldigte via die iPhone-App "wo ist" habe orten können und C'.\_\_\_\_\_ sie abgeholt habe (vgl. Prot. II S. 19, 31 f., 36 und 44 f.). J.\_\_\_\_\_ und C'.\_\_\_\_\_

bezeichneten den Jungen konsequent als nur einen Kollegen der Privatklägerin (Prot. II S. 19 und 31 f.), und auch die Privatklägerin wies anlässlich der Berufungsverhandlung einmal darauf hin, dass es sich nur um einen Kollegen gehandelt habe (Prot. II S. 52). Demgegenüber sprach die Privatklägerin bereits anlässlich ihrer polizeilichen Videobefragung von einem Freund (Urk. 3/3 [Video] 00:07:31 ff.), was sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals bestätigte und auf Nachfrage präziserte, dass sie damals mit "Freund" diesen Jungen namens T. \_\_\_\_\_ gemeint habe. Zudem hielt sie fest, dass das zwischen ihm und ihr einige Monate gegangen sei (Prot. II S. 52). Ferner gab J. \_\_\_\_\_ an, dass dieses Treffen bzw. diese Beziehung zwischen der Privatklägerin und diesem Jungen für sie gar kein Problem, sondern vielmehr normal gewesen sei (Prot. II S. 19 f.), was aber von C'. \_\_\_\_\_ klar widerlegt wurde. Letztere machte klar, dass sie und die Mutter gegen die Beziehung gewesen seien, insbesondere weil dieser Junge viel älter gewesen sei als die Privatklägerin. Sie erklärte, dass so etwas in ihrer Kultur nicht gehen würde und sie weitere Treffen zwischen den beiden unterbunden hätten (Prot. II S. 31 ff. und S. 38), was auch die Privatklägerin bestätigte (Prot. II S. 51 f.). Damit müssen die Aussagen der Zeuginnen und der Privatklägerin im Hinblick auf den Beziehungsstatus von Letzterer und die Haltung der Familie gegenüber der Beziehung der Privatklägerin als widersprüchlich bezeichnet werden, was nicht für ihre Glaubhaftigkeit spricht. Ebenfalls ist zu erkennen, dass die Privatklägerin damals die Unwahrheit erzählte, als sie ihrer Mutter sagte, dass sie zu einer Kollegin gehe und auch der Schwester verschwiege, dass sie sich mit ihrem Freund trifft (Prot. II S. 22, 32, 36 f., 44 f. und 51). Andererseits ist erstellt, dass es ein solches Ereignis gab, was die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten weiter unterstreicht. Eine weitergehende Einordnung, mithin die Beantwortung der Frage, ob das Ortungsereignis möglicherweise den Hintergrund für die Anzeigeerstattung der Privatklägerin darstellt, kann an dieser Stelle unterbleiben.

- 41 -

## **E. 9.6**

Insgesamt verdichten sich die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin derart, dass angesichts des unauflösbaren Widerspruchs zwischen ihren belastenden Aussagen und dem Ergebnis der Beweiswürdigung in zentralen Punkten des Anklagesachverhaltes, insbesondere vor dem Hintergrund des allgemeinen Aussageverhaltens der Privatklägerin und den Umständen der Anzeigeerstattung, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfene Sachverhalt wie geschildert abspielt hat. Der gesamte – noch zu beurteilende – Anklagesachverhalt kann daher nicht als erstellt diesem Urteil zugrunde gelegt werden, da eine lediglich theoretische Möglichkeit, dass die Darstellung der Privatklägerin trotz der dagegen sprechenden schwerwiegenden Indizien der Wahrheit entsprechen könnte, für einen Schuldspruch nicht ausreicht.

10. Fazit Der Beschuldigte ist gestützt auf das vorstehend Ausgeführte (Erw. II.9.) nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind zum Nachteil der Privatklägerin freizusprechen.

III. Genugtuung der Privatklägerin

1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin Fr. 2'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Dezember 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies sie die Genugtuungsforderung ab (Urk. 41 S. 45 ff. und S. 50 Dispositivziffer 8).

2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, entscheidet das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit b StPO über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist, andernfalls verweist es

die Zivilklage gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg. Ergeht ein Freispruch aus rechtlichen Gründen (d.h. mangels Erfüllung eines Straftatbestandes), fehlt es in der Regel an der Grundlage für einen Adhäsionsanspruch und die Zivilklage ist in diesem Fall abzuweisen (VIKTOR LIEBER, SK StPO, N 8 zu Art. 126 StPO). Bei fehlender Tatbestandsmässigkeit und Rechts-

- 42 - widrigkeit dürften gemäss DOLGE meist auch die zivilrechtlichen Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 ff. OR (Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang, Verschulden) fehlen, so dass im Falle eines Freispruchs die Zivilklage häufig abgewiesen werden muss. Doch kann bei fehlendem Nachweis eines Vorsatzes gleichwohl eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden bestehen (ANNETTE DOLGE, BSK StPO, N 21 zu Art. 126 StPO). 3. Nachdem der Beschuldigte bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit einem Kind vollumfänglich freizusprechen ist und das Verfahren betreffend den Vorwurf der mehrfachen sexuellen Belästigung rechtskräftig eingestellt wurde, ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerin mangels Anspruchsgrundlage gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 14**

als "das dritte Kind" mit Geburtsdatum vom tt. Januar 1999 angegeben wird (Urk. 65/1 S. 12). Mithin fehlt in der Übersetzung die Seite 15 mit den Angaben zum vierten Kind. 8.3. In ihrer Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) L. \_\_\_\_\_ vom 18. Februar 2011 sagte C. \_\_\_\_\_ (heute: C'. \_\_\_\_\_) aus, sie kenne ihr Geburtsdatum nicht, sie wisse nur, dass sie ca. 15 Jahre alt sei (Urk. 65/5 S. 1). Befragt zu ihren Verwandten nannte sie ihren Zwillingbruder M. \_\_\_\_\_ und bezeichnete ihre zwei Brüder K. \_\_\_\_\_ als ca. 11 Jahre und N. \_\_\_\_\_ als ca. 9 Jahre alt sowie ihre Schwester B. \_\_\_\_\_ als ca. 7 Jahre alt (Urk. 65/5 S. 3). Diese Aussage deckt sich bezüglich K. \_\_\_\_\_ genau mit den Angaben aus dem Familienbüchlein,

- 20 - wo sein Geburtsdatum mit dem tt. Januar 1999 angegeben wird, womit er im Vergleich zu C. \_\_\_\_\_ rund vier Jahre jünger ist. Auch in Bezug auf ihren Bruder N. \_\_\_\_\_ trifft die Aussage gerade noch zu, wenn der Altersunterschied von rund 6 Jahren zu C. \_\_\_\_\_ grosszügig ausgelegt wird, denn gemäss den Migrationsakten und dem von der Privatklägerin eingereichten übersetzten Familienbüchlein (vgl. Anhang zu Urk. 79) wird sein Geburtsdatum mit dem tt. Januar 2002 angegeben. Aus der Aussage von C. \_\_\_\_\_ ergibt sich in Bezug auf das Alter der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_, dass diese 8 Jahre jünger ist als C. \_\_\_\_\_, so dass sie – ausgehend vom korrigierten Geburtsdatum von C. \_\_\_\_\_ – im Jahre 2003 geboren wurde. Das wäre nach der Geburt ihres Bruders N. \_\_\_\_\_ am tt. Januar 2002 grundsätzlich auch möglich. Dies stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass das in den Migrationsakten für B. \_\_\_\_\_ geführte Geburtsdatum vom tt.mm.2004 nicht zutrifft. 8.4. Verstärkt wird dieses Indiz zum einen dadurch, dass sich die Aussage von C. \_\_\_\_\_ gemäss Befragungsprotokoll des EVZ L. \_\_\_\_\_ vom 18. Februar 2011 betreffend die Einreise von ihr und der restlichen Familie in die Schweiz als zutreffend erweist, was sie als glaubhaft erscheinen lässt. So unterschied sie bei ihrer Aussage, dass sie sich mit ihrem Zwillingbruder und dem Onkel O. \_\_\_\_\_ zur Zeit im EVZ L. \_\_\_\_\_ befänden und die übrigen Geschwister zusammen mit den Eltern in P. \_\_\_\_\_ [Stadt im Ausland] (Urk. 65/5 S. 3) und sie nicht mit den Eltern und den übrigen Geschwistern eingereist sei (Urk. 65/5 S. 5). Wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 30. April 2018 ergibt, trifft die Aussage von C. \_\_\_\_\_ über die unterschiedliche Einreise der

Familienmitglieder in die Schweiz zu. Demnach reisten die Eltern mit den übrigen Geschwistern erst am 24. Februar 2011 in die Schweiz ein, wohingegen C.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ mit ih- rem Onkel O.\_\_\_\_\_ bereits am 2. Februar 2011 in die Schweiz eingereist waren (Urk. 65/14 S. 2 E. A.b und A.c; Urk. 65/14 S. 18 E. 7.5.2; Urk. 65/4/2). Zum anderen wird das Indiz, dass es sich beim Geburtsdatum von B.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2004 nicht um das zutreffende Datum handeln könnte durch den Umstand verstärkt, dass bei C.\_\_\_\_\_ infolge der Unkenntnis des genauen Geburtsdatums ebenfalls der tt.mm. des Folgejahres eingetragen worden war, was den Schluss

- 21 - zulässt, dass es sich bei der Eintragung des Geburtsdatums von B.\_\_\_\_\_ gleichermassen verhält. Dagegen spricht der Amtsbericht des SEM vom 21. April 2022, wonach das Geburtsdatum von B.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2004 anhand des Familien- büchleins erfasst worden sei und eben nicht standardmässig, wenn keine Infor- mationen vorliegen (Urk. 64). Dies erscheint allerdings vorderhand zweifelhaft. Einerseits lag das Original-Familienbüchlein erst im Rahmen der Gesuchstellung betreffend Änderung des Geburtsdatums von C.\_\_\_\_\_ vor, wurde es doch am 9. Dezember 2013 in Q.\_\_\_\_\_ [Stadt im Libanon] beglaubigt (Urk. 65/1) und wur- de infolge dessen Fehlens zunächst auch das Geburtsdatum von C.\_\_\_\_\_ (fälschlicherweise) mit dem tt.mm.1996 erfasst. Zudem erscheint andererseits das Familienbüchlein B.\_\_\_\_\_ betreffend auch nicht schlüssig zu sein, zumindest was die deutsche Übersetzung betrifft, divergieren doch die Einträge betreffend das Geburtsdatum um drei Jahre (2001 vs. 2004). 8.5. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 24. März 2023 ergab sich in Be- zug auf die Geburtsdaten und die Altersunterschiede der Kinder des Ehepaares I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ was folgt: Die Mutter der Privatklägerin, J.\_\_\_\_\_, erklärte im Wesentlichen, sich mit Daten nicht auszukennen – sie sei auch Analphabetin – und die Geburtsdaten ihrer Kinder nicht zu kennen (Prot. II S. 14 und S. 22). Ihr Ehemann habe die Geburten der Kinder jedoch registrieren lassen (Prot. II S. 16). Auch die Frage, in welcher Jahreszeit die Privatklägerin geboren sei, konnte sie nicht beantworten (vgl. Prot. II S. 21), was insgesamt schwer nachzuvollziehen ist und die Vermutung nahelegt, dass sie das tatsächliche Geburtsdatum der Privat- klägerin nicht nennen bzw. keine weiteren Angaben dazu machen möchte. In die- ses Bild passt auch, dass sie während der Einvernahme oftmals angab, keine Antwort auf die ihr gestellten Fragen zu wissen (vgl. Prot. II S. 13 ff.). Relativie- rend ist indes zu bemerken, dass Geburtstage in Syrien einen anderen Stellen- wert zu haben scheinen als hierzulande. Gemäss übereinstimmender Aussage al- ler Befragten wurden in Syrien keine bzw. fast keine Geburtstage gefeiert (vgl. Prot. II S. 27, 37, 46 und 64). Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass J.\_\_\_\_\_ in der gleichen Einvernahme zu Protokoll gab, dass die Privatklägerin – ihr jüngstes Kind – 19 Jahre alt sei und sie vor ein bis drei Monaten deren 19. Geburtstag ge- feiert hätten (vgl. Prot. II S. 15 f.), was mit einem Geburtsdatum der Privatklägerin

- 22 - von tt.mm.2004 in Einklang zu bringen ist. Ebenfalls damit in Übereinstimmung steht ihre Aussage, dass sie den Altersunterschied zwischen der Privatklägerin und deren älteren Bruder N.\_\_\_\_\_, der gemäss den migrationsrechtlichen Akten am tt. Januar 2002 geboren ist, auf ungefähr zwei Jahre schätze (vgl. Prot. II S. 21). Gesamthaft betrachtet sprechen ihre Aussagen damit, auch wenn diese über weite Strecken schwer nachzuvollziehen sind, nicht per se gegen das Ge- burtsdatum tt.mm.2004 der Privatklägerin. Sodann gab auch die Schwester der Privatklägerin, C.\_\_\_\_\_, klar an, dass die Privatklägerin am tt.mm.2004 Geburtstag habe. Dieses Datum sei korrekt und nicht nachträglich eingetragen worden, weil man das richtige Geburtsdatum nicht erfasst bzw. gewusst habe (vgl. Prot. II S. 27). Dies

stimmt im Grundsatz mit den Aussagen der Privatklägerin überein, welche ihrerseits erklärte, dass ihr Geburts- tag von Beginn weg der tt.mm.2004 gewesen sei, wobei relativierend zu berück- sichtigen ist, dass sie erst während ihrer Schulzeit in der Schweiz anfang ihren Geburtstag zu kennen (Prot. II S. 46). Gesamthaft wirken die Aussagen der Schwestern in diesem Punkt glaubhaft, auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass sie es selbst nicht besser wissen. 8.6. Gestützt auf die Ungereimtheiten, dass das Familienbüchlein gemäss vom SEM eingereichter Fotokopie im originalen arabisch verfassten Teil 12 Seiten (in- klusive Deckblatt) umfasst, im übersetzten Teil jedoch nur 11 Seiten erwähnt sind, wobei gemäss der angegebenen Seitenzahlen zusätzlich noch die Seiten 6 bis 11 gänzlich fehlen (Urk. 65/1), wurde der vorliegende originale Teil dem Übersetzer vorgelegt, worauf er Folgendes erklärte: Im originalen Teil des syrischen Famili- enbüchleins sei auf Seite 16 betreffend die Privatklägerin deren Geburtstag in Zif- fern mit tt.mm.2004 festgehalten, wobei er darauf hinweist, dass das Geburtsda- tum interpretationsbedürftig sei. Bei einer ganzheitlichen Interpretation stehe aber tt.mm.2004. Auch in Form von Buchstaben stehe das Datum tt.mm.2004. Er be- stätigte ferner, dass auch im arabischen Teil die Seite 15 fehle und der letzte Ein- trag vor der Privatklägerin zwei Mal die Seite 14 sei, welche K.\_\_\_\_\_ betreffe (Prot. II S. 56 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Privatklägerin zu- dem eine vollständige, übersetzte Kopie des Familienbüchleins aus dem Jahr

- 23 - 2018 einreichen, worin der Geburtstag der Privatklägerin in Ziffern ebenfalls mit tt.mm.2004 angegeben ist (vgl. Anhang zu Urk. 79). Damit erweist sich die Über- setzung des Familienbüchleins, welche in den migrationsrechtlichen Akten enthal- ten ist und ein Geburtsdatum der Privatklägerin in Ziffern von tt.mm.2001 aus- weist (vgl. Urk. 65/1 S. 12), als fehlerhaft. Es ist folglich festzustellen, dass das Geburtsdatum der Privatklägerin im syrischen Familienbüchlein seit der Registrie- rung am 17. Juli 2008 mit tt.mm.2004 eingetragen ist. 8.7. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass nach wie vor Zweifel daran be- stehen, dass die Privatklägerin tatsächlich am tt.mm.2004 geboren ist, namentlich da mehrere Mitglieder ihrer Familie am tt.mm. Geburtstag haben, auch bei der Einreise ihrer Schwester, C.\_\_\_\_\_ (heute: C'.\_\_\_\_\_), unbesehen der tt.mm. als Geburtstag eingetragen wurde, welcher sich in der Folge als falsch und sie sich als tatsächlich älter erwiesen hat, sowie aufgrund des Umstands, dass alle Fami- lienmitglieder erst im Jahr 2008 registriert wurden (vgl. Urk. 65/1), was möglic- erweise darauf hindeutet, dass die Daten nicht restlos klar waren bzw. sind. Ein Geburtsschein der Privatklägerin liegt – anders als bei ihrer Schwester C.\_\_\_\_\_ – bis dato ebenfalls nicht vor. Andererseits hat das SEM in seinem Amtsbericht das syrische Original-Familienbüchlein als authentisch bzw. zuverlässig beurteilt und hielt fest, dass keine konkreten Hinweise darauf bestünden, dass das erfasste Geburtsdatum der Privatklägerin nicht stimmen sollte (vgl. Urk. 64). Sodann konn- te auch der bis dahin bestehende Widerspruch in der in den migrationsrechtlichen Akten vorhandenen Übersetzung des Familienbüchleins – das Geburtsdatum der Privatklägerin in Ziffern und Buchstaben stimmt darin nicht überein – anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeräumt werden, indem der Dolmetscher bestätig- te, dass auf Arabisch, also im originalen Teil des Familienbüchleins, sowohl in Zif- fern als auch in Buchstaben das Geburtsdatum der Privatklägerin tt.mm.2004 lau- te. Letztlich kann an dieser Stelle aber – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – of- fen gelassen werden, wie alt die Privatklägerin im August, September und Okto- ber 2019 tatsächlich war. 8.8. Der Beschuldigte liess geltend machen, er sei von der Familie seiner Frau (d.h. der Familie der Privatklägerin) dahingehend informiert worden, dass auch

- 24 - bei der Privatklägerin das Geburtsdatum des abgelaufenen Jahres auf den tt.mm. des Folgejahres eingetragen und sie mithin im Jahre 2003 geboren worden sei (Urk. 26 S. 5). Zur Kenntnis des Alters der Privatklägerin wurde der Beschuldigte jedoch zu keinem Zeitpunkt des Untersuchungsverfahrens und auch nicht von der Vorinstanz befragt, obwohl dazu anlässlich sechs Einvernahmen und der Hauptverhandlung ausreichend Gelegenheit bestand (Urk. 2/1-6; Prot. I S. 8-19). Er sagte jedoch übereinstimmend seit der ersten Befragung aus, dass er die Privatklägerin kenne, seit sie 9 Jahre alt sei und er sie wie eine Schwester betrachtet habe (Urk. 2/1 S. 2, 4; 2/3 S. 2; 2/6 S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er, dass die Privatklägerin ungefähr 9 Jahre alt gewesen sei, als er sie kennengelernt habe. Er ergänzte auf die Frage hin, wann die Privatklägerin Geburtstag habe, dass dies angeblich am tt.mm. sei. Er selber wisse es aber nicht. Er habe früher einfach gewusst, dass sie Geburtstag habe, wenn man diesen gefeiert habe. An welchem Tag dies jeweils gewesen sei, habe er aber nicht gewusst. Auf die Frage, ob er das Geburtsdatum tt.mm.2004 der Privatklägerin anzweifeln könne, brachte er vor, dass man bei ihnen alles machen könne. Gewisse Leute würden mit der Registration zuwarten, weil es später besser gehe (vgl. Prot. II S. 64 f.). Wenn die Verteidigung geltend macht, dass der Beschuldigte im Herbst 2019 keine Kenntnis davon gehabt habe bzw. haben konnte, dass die Privatklägerin noch nicht 16 Jahre alt sei (vgl. Urk. 76 S. 23 f.), so spiegelt sich dies in den Aussagen des Beschuldigten nicht wieder. Der Beschuldigte machte nämlich in keiner Weise geltend, im Sommer bzw. Herbst 2019 davon ausgegangen zu sein, dass die Privatklägerin damals bereits 16 Jahre alt gewesen sei. In der Schlusseinvernahme der Staatsanwaltschaft erklärte er auf Vorhalt des ihm zur Last gelegten Sachverhalts sogar, zu wissen, dass die Privatklägerin noch ein Kind sei (vgl. Urk. 2/6 S. 6). Die vom Beschuldigten zum Ausdruck gebrachten Zweifel am Geburtsdatum der Privatklägerin sind vielmehr allgemeiner Natur und richten sich generell gegen in Syrien eingetragene Geburtsdaten. Letztlich kann aber auch dieser Punkt – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – offen gelassen werden.

- 25 - 9. Tathandlungen Da die Anklage alleine auf den Aussagen der Privatklägerin beruht, sind nicht nur ihre Aussagen und ihr Aussageverhalten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, sondern es sind insbesondere die Umstände in die Würdigung der Aussagen einzubeziehen, wie es zur Anzeigeerstattung und den abgegebenen Aussagen gekommen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.